



Vernetzung als Grundbaustein für das Gelingen Früher Hilfen ... und der Datenschutz?

Langenfeld, 26. November 2014
Prof. Dr. Brigitta Goldberg



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE University of Applied Sciences


Gliederung



- ▶ Ausrichtung des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)

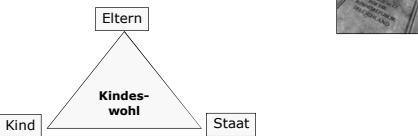
Langenfeld, 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Rahmenbedingungen




▶ **Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz**
(= § 1 Abs. 2 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KKG)

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“



Langenfeld, 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Rahmenbedingungen



Eltern


- Elternrecht
- Hilfsangebote
- Freiwilligkeit und Autonomie
- Prävention

Kind

- Kindeswohl
- Schutzanforderungen
- Kontrolle der Eltern, Zwang
- Intervention

Ungerechtfertigte Eingriffe in das Elternrecht

- Verlust von Vertrauen, keine Annahme weiterer Hilfsangebote
- Schadensersatzansprüche




Ungenügende Berücksichtigung des Kinderschutzes

- Schädigung des Kindes
- Strafbarkeit

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Kinderschutz in der Entwicklung



bis 2005 **Jugendamt und Familiengericht**

Prävention

Hilfen zur Erziehung

Intervention

Inobhutnahme

Sorgerechtl. Maßnahmen gegen die Eltern

2005 **Qualifizierung des Schutzauftrags des Jugendamtes
Einbeziehung der freien Jugendhilfe (KICK → § 8a SGB VIII)**

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Kinderschutz in der Entwicklung



ab 2006 **Soziale Frühwarnsysteme**

Frühe Hilfen

NZFH = Nationales Zentrum frühe Hilfen

2008 **Überarbeitung Kinderrichtlinie für Ärztinnen/Ärzte durch G-BA**

Veränderungen im familiengerichtlichen Verfahren („Verantwortungsgemeinschaft“)

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ebenen im Kinderschutz



- ▶ Frühe Hilfen = Primärprävention
 - proaktives Handeln
 - Sozialpädagogik und Medizin
 - Angebot an alle Bevölkerungsgruppen
- ▶ Soziale Frühwarnsystem = Sekundärprävention
 - Reaktionskette auf bestimmtes Ereignis
 - Zielgruppe: Kinder in Risikofamilien
- ▶ Kinderschutz als Gefahrenabwehr
 - Intervention (u.U. gegen den Willen der Eltern)
 - Zusammenarbeit aller beteiligter Disziplinen

nach Schimke

Langenfeld 26.11.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

7

Kinderschutz in der Entwicklung



- seit 2007 Inkrafttreten verschiedener Landesgesetze
- 2008/2009 Erster Anlauf für BKiSchG
- 2010-2011 Arbeit am neuen BKiSchG
- 1.1.2012 Inkrafttreten BKiSchG
 - Betonung der Prävention
 - Aktiver Schutz, Frühe Hilfen
 - Netzwerke: Viele Berufsgruppen

Langenfeld 26.11.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

8

BKiSchG (Art. 1) → Das neue KKG



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- ▶ § 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- ▶ § 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebot in Fragen der Kindesentwicklung
- ▶ § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- ▶ § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Langenfeld 26.11.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

9

Gliederung

- ▶ Ausrichtung des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsheimnisträger (§ 4 KKG)

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 12

Beteiligte im Kinderschutz

▶ Netzwerk nach § 3 Abs. 2 KKG

The diagram illustrates a network of institutions and services involved in child protection. The entities are represented by ovals and include: Jugendamt, Familienbildung, Gesundheitsamt, Arbeitsagentur, Sozialamt, Polizei/Ordnungsamt, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Krankenhäuser, Schulen, Gemeinsame Servicestellen, Einrichtungen/Dienste Gewaltschutz, freie Jugendhilfe, Heilberufe, Müttergenesung, Einrichtungen/Dienste Sozialhilfe (SGB XII), Schwangerschafts-(konflikt)beratung, Familienbildungsstätten, and Beratungsstellen soziale Probleme.


Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 13

Beispielfälle

- ▶ Eine Ärztin stellt bei einer U-Untersuchung eine Vielzahl von kreisförmigen, knapp 1 cm großen Verbrennungen auf den Oberarmen eines Kindes fest.
- ▶ Eine Familienhebamme sieht beim Ausziehen eines Kindes zahlreiche blaue Flecken am Rücken.
- ▶ Ein Erzieher des Kindergartens beobachtet, dass ein Kind sehr unregelmäßig die Einrichtung besucht, fast nie Essen für die Frühstückspause mitbringt und häufig für das Wetter unangemessene Kleidung trägt. Der alleinerziehende Vater erscheint mehrfach alkoholisiert.
- ▶ Eine Psychologin einer Beratungsstelle sieht, dass ein Kind auffällig sexualisierte Motive malt.
- ▶ Ein Logopäde bemerkt, dass das von ihm behandelte Kind nach Umgangskontakten mit dem Vater (zu dem es bislang ein überaus liebevolles Verhältnis gab) äußerst verängstigt ist.

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 15


Beispielfälle



- ▶ Ein Kind vertraut dem Leiter einer OGS (oder dem Beratungslehrer seiner Schule) an, dass seine Tante ihn sexuell bedränge.
- ▶ Ein als Beistand tätiger Sozialpädagoge sorgt sich um einen Säugling, für dessen Mutter er hinsichtlich der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltssicherung tätig ist.
- ▶ Eine Physiotherapeutin in einer Frühförderstelle steht kurz vor ihrem Urlaub und möchte ihre Fälle einem Kollegen übergeben.
- ▶ Die Sozialarbeiterin in einem Frauenhaus sorgt sich um die Kinder einer Frau, die mit ihren Kindern in die Wohnung des gewalttätigen Lebensgefährten zurückkehren möchte.
- ▶ Der Sachbearbeiter einer Arge beobachtet, wie eine Mutter ihrem Kleinkind eine Ohrfeige gibt, weil es nicht still sitzt.

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 16

Rahmenbedingungen




▶ **Schweigepflicht für Berufsheimnisträger (Überblick)**

- § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen
 - ▶ Berufsheimnisträger (s. Aufzählung!)
 - ▶ fremdes Geheimnis
 - ▶ anvertraut/sonst bekannt geworden
 - ▶ offenbaren
 - ▶ unbefugt → Offenbarungsbefugnisse (dann erlaubt):
 - Schweigepflichtsentbindung
 - rechtfertigender Notstand, § 34
 - gesetzliche Pflichten
 - berufsspezifische Pflichten (u.a. Kinderschutz)

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 17

Strafrechtliche Schweigepflicht



▶ **Verpflichtete Personen**

- § 203 Absatz 1 StGB: u.a.
 - ▶ Nr. 1: ÄrztInnen, Angehörige von Heilberufen
 - ▶ Nr. 2: BerufspsychologInnen ...
 - ▶ Nr. 3: RechtsanwältInnen ...
 - ▶ Nr. 4: Ehe-, Familien-, Erziehungs-, JugendberaterInnen und SuchtberaterInnen in anerkannten Beratungsstellen
 - ▶ Nr. 4a: Schwangerschafts(konflikt)beraterInnen
 - ▶ Nr. 5: staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 18

Strafrechtliche Schweigepflicht

► Tathandlung

- Offenbaren eines (ggf. anvertrauten) fremden Geheimnisses
 - fremdes Geheimnis:
 - „Jede Tatsache aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Einzelnen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung die/der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.“
 - anvertraut oder sonst bekannt geworden:
 - anvertraut: „In dem Vertrauen mitgeteilt, dass darüber Schweigen bewahrt wird und kein anderer davon Kenntnis erlangt.“
 - Offenbaren:
 - einem anderen mitteilen oder sonst zur Kenntnis bringen
- unbefugt
 - ausgeschlossen bei **Offenbarungsbefugnis** (s. unten)

► erforderlich ist Strafantrag des Verletzten (§ 205 Abs. 1 StGB)

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 20

Strafrechtliche Schweigepflicht

► **Offenbarungsbefugnisse**

1. Einwilligung
2. Rechtfertigender Notstand
3. Gesetzliche Offenbarungspflichten
4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 21

Strafrechtliche Schweigepflicht

► Offenbarungsbefugnisse

1. Einwilligung:

- **ausdrückliche Einwilligung**
 - durch die/den Betroffenen
 - Einsichts- und Urteilsfähigkeit (*nicht erst ab 18!*)
 - Schweigepflichtsentbindung
- **stillschweigende Einwilligung**
 - aus dem Verhalten der KlientIn ist eine Einwilligung abzuleiten
 - nicht automatisch anzunehmen für Gespräche mit KollegInnen → möglichst anonymisiert!
- **mutmaßliche Einwilligung**
 - Betroffener ist nicht erreichbar oder nicht zu einer Einwilligung in der Lage (z.B. wegen Bewusstlosigkeit)
 - kann nach Abwägung der Interessen davon ausgegangen werden, dass eine Einwilligung erteilt würde?


Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 22

Strafrechtliche Schweigepflicht

► Offenbarungsbefugnisse

2. Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB:

- ▶ gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr insbes. für Leben, Leib, Freiheit
- ▶ Weitergabe zur Abwendung dieser Gefahr
- ▶ Abwägung der widerstreitenden Interessen:
 - betroffene Rechtsgüter → § 203 StGB
 - ▶ informationelle Selbstbestimmung der KlientIn
 - ▶ funktionaler Schutz der Vertraulichkeit
 - Grad der drohenden Gefahren → geschütztes Rechtsgut
 - ▶ hier Kindeswohlgefährdung
 - geschütztes Interesse überwiegt das beeinträchtigte wesentlich
- ▶ Geheimnisbruch ist *erforderlich* zur Abwendung der Gefahr



Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 23

Strafrechtliche Schweigepflicht

► Offenbarungsbefugnisse

3. Gesetzliche Offenbarungspflichten: insbes.

- ▶ § 138 StGB: Anzeigepflicht bei bestimmten *geplanten* schweren Straftaten
 - nur bezogen auf die *genannten* schweren Straftaten (keine Anzeigepflicht bei Kindesmisshandlung und Missbrauch)
 - *nicht* bei *zurückliegenden* Taten (außer bei Wiederholungsgefahr)
- ▶ § 323c StGB / § 13 StGB: Hilfeleistung in Not
- ▶ Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG)
 - nach Abwägung mit Rechten der Kinder/Jugendlichen
- ▶ Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren
- ▶ usw. (z.B. Mitteilungen an Ausländerbehörden, nach Infektionsschutzgesetz, bei Abbruch von Therapie statt Strafe)

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 25

Strafrechtliche Schweigepflicht

► Offenbarungsbefugnisse

4. Berufsspezifische Offenbarungspflichten:

→ insbes. bei Tätigkeiten mit doppeltem Mandat

- ▶ **bei Kindeswohlgefährdung**
 - **Jugendhilfe** hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen → Info an FamG/JAmt, **§ 8a SGB VIII**
 - ▶ ASD: Abs. 1 und Abs. 5
 - ▶ Einrichtungen/Dienste: Abs. 4
 - **Berufsgeheimnisträger** hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen → Info an JAmt, **§ 4 KKG**
 - ▶ SozialarbeiterInnen außerhalb der Jugendhilfe
 - ▶ z.B. Frauenhaus, Drogenhilfe, Krankenhaus, Hilfe für psychisch kranke Eltern
 - ▶ LehrerInnen, ArztInnen, Hebammen ...
 - bei Schulen zudem § 42 Abs. 6 SchulG
- ▶ zudem z.B. Straffälligenhilfe
 - Bewährungshilfe; Führungsaufsicht; Jugendgerichtshilfe

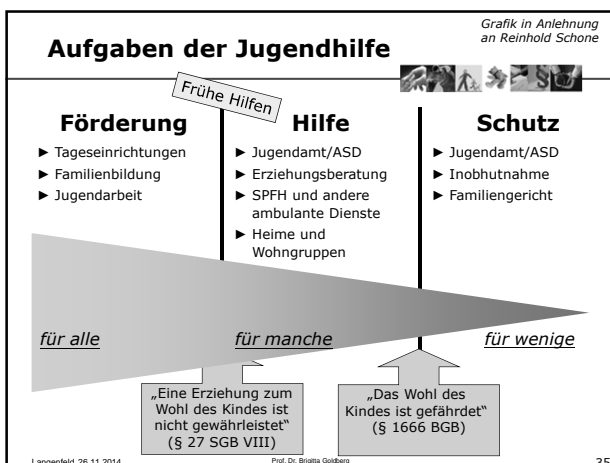
Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 31

Beteiligte im Kinderschutz

Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
Jugendhilfe → Prävention (z.B. Beratung, Leistungsangebote wie Hilfen zur Erziehung = HZE) und Intervention (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht; Inobhutnahme)	SGB VIII
• Jugendamt (insbes. ASD)	§ 8a Abs. 1
• Einrichtungen und Dienste	§ 8a Abs. 4
Familiengericht → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen die Personensorgeberechtigten	§ 1666 BGB
Sonstige Berufsgruppen → Prävention (z.B. durch Frühe Hilfen, Beratung, Information, Willkommensbesuche, Familienhebammen), aber auch Befugnis zur Information an das Jugendamt	KKG, eigenständige Gesetze (z.B. § 42 Abs. 6 SchulG)
• Berufsgeheimnisträger (z.B. in Schulen, im Gesundheitswesen)	§ 4 KKG i.V.m. § 8b SGB VIII
• Sonstige Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen	§ 8b SGB VIII

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 32

- ### Gliederung
- ▶ Ausrichtung des Kinderschutzes
 - Veränderungen in den letzten 10 Jahren
 - ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Handlungsabläufe im Kinderschutz
 - Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
 - Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG)
- Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 34



Exkurs: Begriff „Kindeswohlgefährdung“

► Unbestimmter Rechtsbegriff in
§ 1666 Abs. 1 BGB

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Kindeswohlgefährdung“:

► „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)
- Drei wichtige Elemente:
 - Erheblichkeit der Gefährdung
 - zeitliche Nähe des Schadenseintritts
 - hohe Wahrscheinlichkeit

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 38

Exkurs: Begriff „Kindeswohlgefährdung“

► Beispiele aus der Rechtsprechung → wo wurde eine Kindeswohlgefährdung bejaht, wo verneint?

- Weigerung, ein Kind operieren zu lassen
- Abhängigkeitssyndrome (Drogensucht, Alkoholismus)
- Durchsetzung hygienischer Prinzipien (Läusebefall)
- Unfähigkeit zum Aufbau emotionaler Beziehungen
- Unfähigkeit zur Strukturierung des Alltags und zu emotionaler Zuwendung
- Gleichgültigkeit, Labilität, Antriebsarmut
- Anhalten zum Betteln/zu strafbaren Handlungen/zu Unzucht
- erstickende Erziehungshaltung (*over-protection*) des alleinerziehenden Elternteils
- Rauchverbot gegen die Eltern (außer bei Asthmagefährdung des Kindes)
- körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch
- Bindungsschwäche bei dem Kind infolge dauernder Aufenthaltswechsel mit der drogensüchtigen Mutter
- Konflikte zwischen Eltern und einem 16-jährigen Kind
- mangelnde Beaufsichtigung des Schulbesuchs, Duldung des Herumtreibens und ungünstiger Einflüsse Dritter

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 39

Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot	
gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (S. 1 Nr. 1) beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (S. 1 Nr. 2) → anonymisiert/pseudonymisiert → Diagnose/Prognose zum Kindeswohl ggf. Einschaltung des Jugendamtes (S. 2)	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (S. 1 Nr. 1) in der Regel Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes (S. 1 Nr. 3) ggf. Lösungsversuch mit der Familie (Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, S. 2)
Vereinbarung Jugendamt – Freier Träger	
§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII Jugendamt weiter wie oben beschrieben	

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 40

Vorgehen in der Jugendhilfe

Ergebnis	Folge	bei freien Trägern	im Jugendamt
kein Handlungsbedarf		keine direkte (im Auge behalten)	keine direkte (im Auge behalten)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls		Motivation der Familie zur freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen	Anspruch auf Hilfen → Hilfeplanverfahren (freiwillig)
Gefährdung des Kindeswohls		Verpflichtung zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → Einschaltung JAmt, wenn Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichen/abgebrochen werden	Verpflichtung zu Hilfe → Hilfeplanverfahren (freiwillig oder über Einschaltung des FamG)
dringende Gefährdung des Kindeswohls		Verpflichtung zur Information an das Jugendamt	Verpflichtung zur Anrufung des FamG bzw. zur Inobhutnahme
Kindeswohlgefährdung unklar/Kontaktabbruch		Verpflichtung zur Information an das Jugendamt	Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 41

Schutzauftrag außerhalb der Jugendhilfe

► § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- **Berufsgruppen:**
 - ▶ ÄrztInnen, Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe
 - ▶ BerufspsychologInnen
 - ▶ BeraterInnen (Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend-, Sucht-, Schwangerschaft(konflikt)beraterInnen)
 - ▶ staatlich anerkannte SozArb/SozPäd
 - ▶ LehrerInnen

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 46

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger

► Einordnung

- Neue Befugnis zum Brechen der Schweigepflicht
 - ▶ tritt neben den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB)
- kollidierende landesrechtliche Regelungen nicht mehr anwendbar (Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 GG)

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 47

§ 4 KKG: Schutzauftrag Geheimnisträger



► Einordnung

- angelehnt an § 8a Abs. 4 SGB VIII, aber weniger reglementiert und weniger verpflichtend (*nur Befugnis*)
 - ▶ aber: Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13 StGB)?!
- neuer Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (anonymisiert)
 - § 4 Abs. 2 KKG und § 8b SGB VIII (*s. unten*)

Langenfeld 26.11.2014

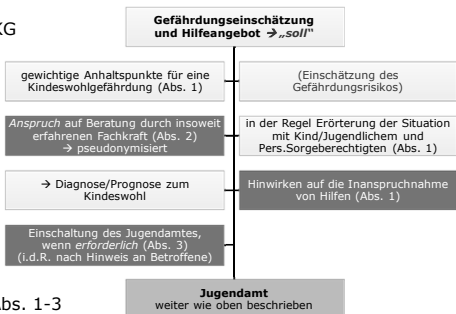
Prof. Dr. Brigitta Goldberg

48

Handlungsablauf nach § 4 KKG



§ 4 KKG



Langenfeld 26.11.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

49

Beratung im Rahmen des § 4 KKG



► Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft


- Anspruch auf Beratung (keine Verpflichtung)
- Datenübermittlung an die Fachkraft erlaubt, aber nur pseudonymisiert
- Ziele und Inhalte
 - ▶ Beratung bei der Gefährdungseinschätzung
 - ▶ Beratung zu eigenen Handlungsoptionen
 - ▶ *nur Beratung*, Entscheidungsbefugnis verbleibt beim Geheimnisträger/der Einrichtung
- Kompetenzprofil der Fachkraft
 - ▶ Kenntnisse
 - ▶ „insoweit“ erfahren

Langenfeld 26.11.2014

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

50

Beratung im Rahmen des § 4 KKG




► Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

- Wer ist die insoweit erfahrene Fachkraft?
 - Nach § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Nennung einer Person (für *alle* Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen)
- Anspruch gegen das Jugendamt, aber Beratung *nicht unbedingt durch* das Jugendamt!
 - auf keinen Fall durch den ASD
 - Beratung vor Information an das Jugendamt (Problem der Sicherstellung der Anonymität)
 - Interessenkonflikte zwischen Beratung, Hilfeverantwortung und Finanzverantwortung
 - Ziele der Beratung würden konterkariert
 - u.U. Überlastung des ASD durch diese weitere Aufgabe
 - sinnvoll Bildung eines „Pools kompetenter Personen“

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 51

Datenweitergabe nach § 4 KKG



► Befugnis zur Einschaltung des Jugendamtes

► wenn ein Vorgehen nach Abs. 1 (also die Erörterung der Situation mit der Familie und ein Hinwirken auf Hilfen) **ausscheidet** *oder* **erfolglos ist**

und

► wenn ein Tätigwerden des Jugendamtes für **erforderlich** gehalten wird, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden

und


► i.d.R. Hinweis über Mitteilung an die Betroffenen

→ wann scheidet ein Vorgehen nach Abs. 1 aus?

→ wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 52

Datenweitergabe nach § 4 KKG



► Wann scheidet ein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 KKG aus?

(Dann also keine Erörterung mit den Familien und Werben für Hilfen)

- Beispiele:
 - akute Situation mit besonderer Eilbedürftigkeit
 - vermuteter sexueller Missbrauch
 - wenn Kinder/Jugendliche selbst die Belastungen mitgeteilt haben
- *nicht*: Gründe der Arbeitsökonomie, Erwartung von Konflikten mit AdressatInnen

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 53

Datenweitergabe nach § 4 KKG

► Wann ist das Tätigwerden des Jugendamtes *erforderlich*?

- Einschätzung der Gefährdungssituation
 - Grad des Gefährdungspotenzials
 - sehr niedrig → sehr hoch
 - Grad der Gewissheit
 - sehr unsicher → sehr sicher
- Bewertung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung
 - Eigene Hilfemöglichkeiten
 - gut → sehr schlecht
 - Belastbarkeit der Hilfebeziehung
 - gut → sehr schlecht

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 54

Zusammenfassung Datenschutz

Situation	Erlaubte Datenweitergabe
„Runde Tische“, Netzwerktreffen	Fallbesprechungen (nur anonymisiert)
Zusammenarbeit in einem konkreten Fall / Fallkonferenz	Immer möglich, aber nur mit Schweigepflichtsentbindung (für alle Beteiligten)
Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung	Anonymisiert oder pseudonymisiert
Information an eine andere Stelle (insbes. das Jugendamt)	Bei bloßer Nichtgewährleistung des Kindeswohls nur mit Schweigepflichtsentbindung Bei echter Kindeswohlgefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung, aber erst nach Durchlaufen der Vorgaben aus § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG


Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 55

Zusammenfassung der Abläufe

Situation	Handlung
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Einschätzung des Gefährdungsrisikos (i.d.R. zusammen mit Eltern und Kind) → Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (anonymisiert/pseudonymisiert)
Nichtgewährleistung des Kindeswohls	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese abgelehnt werden, weiter bei der Familie um Hilfe werben (keine Information an andere Stelle ohne Schweigepflichtsentbindung)
Kindeswohlgefährdung	Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → wenn diese angenommen werden und ausreichen: keine Datenweitergabe (bzw. nur mit Schweigepflichtsentbindung) → wenn diese abgelehnt werden oder nicht ausreichen: Information an das Jugendamt
Dringende Kindeswohlgefährdung	Sofortige Information an das Jugendamt
Abbruch des Kontaktes, Verweigerung der Mitwirkung	Information an das Jugendamt

Langenfeld 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 57

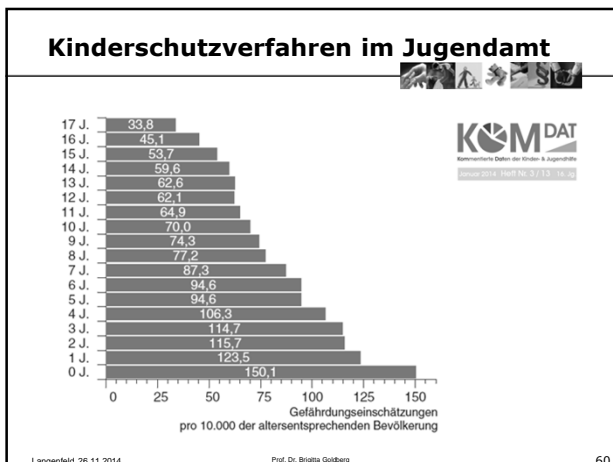
Kinderschutzverfahren im Jugendamt

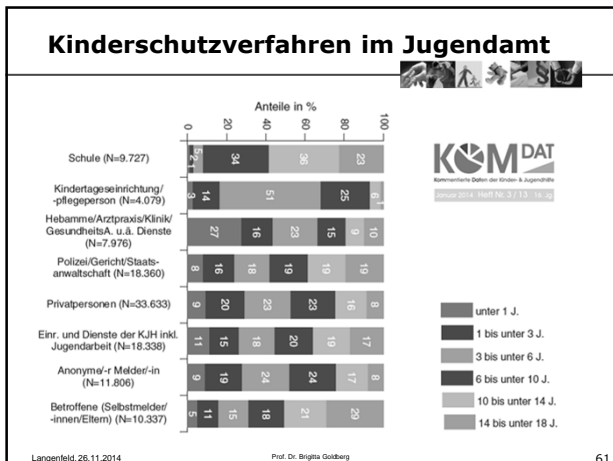


Institution		Institution	
Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen	42%	Polizei/Gericht/StA	17,2%
Jugendamt	5,7%	Betroffene	10%
Beratungsstelle	1,1%	Eltern(-teile)	7,4%
freier Träger Erz.Hilfe	4,4%	Minderjährige/r selbst	2,3%
Jugendarbeit u.a.	3,0%	Privatpersonen (ohne Betroffene)	32%
Kita	3,8%	Verwandte	6,3%
Schule	9,1%	Bekannte/Nachbarn	14,2%
Gesundheitssystem	7,5%	Anonyme/r Melder/in	11,1%
Sonstige	6,9%		

INSTATIS
KINDER- und JUGENDHILFESTATISTIK 2012

Langenfeld, 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 59







- ### Fazit
- ▶ Gelingender Kinderschutz
 - ist präventiv und interdisziplinär ausgerichtet,
 - setzt früh an (lässt aber auch ältere Kinder und Jugendliche nicht außen vor),
 - nutzt die Ressourcen der Familie,
 - wahrt die Vertrauensbeziehung zur Familie,
 - zeigt bei Bedarf aber auch Grenzen auf und verwendet die Möglichkeiten zur Intervention,
 - erfolgt qualifiziert mit den notwendigen Rahmenbedingungen.
- Langenfeld, 26.11.2014 Prof. Dr. Brigitta Goldberg 63

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Literatur und Links zum Thema
gibt es auf meiner Website
<http://www.brigitta-goldberg.de>
(Thema „Kindeswohlgefährdung“)

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Fachhochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@efh-bochum.de

 **EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE**
University of Applied Sciences
